

## Klasse 2/3/4 – Schuljahr 2020/21

Konventshof 3 / Postfach 1160  
28865 Lilienthal  
T: 04298 - 8570  
F: 04298 - 69 85 60  
M: gs-schroeterschule@lilienthal.de

Liebe Eltern,

29.04.2020

im kommenden Schuljahr haben Sie wieder die Möglichkeit, Schulbücher für ihre Kinder bei uns auszuleihen oder die entsprechenden Bücher für den Unterricht selbst anzuschaffen. Egal wie Sie sich entscheiden, bitte füllen Sie das beiliegende Formular **in jedem Falle** aus und geben es in den Briefkasten der Schroeterschule

**bis Freitag, 05.06.2020 zurück.**

Die Bücher sind **nur im Paket ausleihbar**. Sie können keine einzelnen Bücher ausleihen.

Wenn Sie das ein Buchpaket ausleihen möchten, **überweisen** Sie bitte den entsprechenden Betrag (ermäßigt, wenn Sie 3 oder mehr schulpflichtige Kinder haben)

bis **spätestens** Freitag, **05.06.2020** auf folgendes Konto:

**Kto.- Inhaber:** Schroeterschule, Ld. Niedersachsen  
**IBAN:** DE86 2916 2394 0733 1037 00

**Verwendungszweck:** Name des Kindes und derzeitige Klasse

Haben Sie mehrere Kinder, tätigen Sie bitte Einzelüberweisungen, das erleichtert die Zuordnung!

	Mietpreis des Pakets	ermäßigter Mietpreis des Pakets (bei 3 oder mehr schulpflichtigen Kindern)
Klasse 2	7,80 €	6,20 €
Klasse 3	12,40 €	9,90 €
Klasse 4	12,40 €	9,90 €

Sie sind ganz von der Zahlung befreit, wenn Sie Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (Zweites, Achtes oder Zwölftes Buch), §6a Bundeskindergeldgesetz, Wohngeldgesetz<sup>1</sup> oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Dann kreuzen Sie dies bitte an und geben eine **Kopie des gültigen Bescheides mit der Anmeldung spätestens bis zum 05.06.2020** in den Briefkasten der Schroeterschule ab.

Sind Ihre Zahlungen bzw. Bescheide termingerecht eingegangen, bekommen Ihre Kinder die Schulbücher an den ersten Schultagen im neuen Schuljahr von der Klassenlehrkraft ausgehändigt. **Zahlungen oder Bescheide, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. In diesem Fall können Sie das Buch nicht entleihen.**

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Dorina Augustin

<sup>1</sup> nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des §9 SGB II, des §19 Abs. 1 und 2 SGBXII vermieden oder beseitigt wird (s.§7 Abs.1 Satz 3 Nr.2 WoGG)